

Richtlinie zur entgeltfreien Überlassung und Vermietung von Räumen für Veranstaltungen vom 27. Oktober 2020

Das Präsidium hat am 27. Oktober 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Räume der Hochschule Fulda können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und/oder kulturellen Zwecken entgeltfrei überlassen oder vermietet werden. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung von Räumen nach § 1 Abs. 1 besteht nicht. Liegen Anhaltspunkte vor, die erwarten lassen, dass durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Hochschule Fulda nachhaltig gestört oder Einrichtungen der Hochschule Fulda beschädigt werden, kann eine Vermietung nicht erfolgen.
- (3) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem jeweils gültigem Formular bei der Abteilung Gebäudemanagement (GM) zu stellen.

§ 2 Antragsberechtigte

Zur Antragstellung berechtigt sind folgende Veranstalter:

1. Organisationseinheiten (Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen, Abteilungen, Stabsstellen) der Hochschule Fulda,
2. Mitglieder und Angehörige der Hochschule Fulda zur Ausübung ihrer hochschulstatusrechtlichen Aufgaben,
3. anerkannte Hochschulgruppen,
4. Kooperationspartner sowie Institutionen, in denen die Hochschule Fulda Mitglied ist,
5. Studentenwerk Gießen,
6. gemeinnützige Einrichtungen,
7. Sponsoringvertragspartner,
8. Veranstalter von Veranstaltungen mit Bezug zur Aufgabenstellung der Hochschule Fulda in Forschung und Lehre,
9. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen,
10. sonstige externe Institutionen.

§ 3 Entgeltfreie Überlassung

Für Veranstaltungen der Antragsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Überlassung der Räume entgeltfrei.

§ 4 Mietzins / Nebenkosten bei Vermietung

- (1) Für die Vermietung von Räumen an Antragsberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 setzt GM einen Mietzins gemäß Anlage 1 fest, dessen Höhe sich nach dem Veranstalter, der Mietzeit sowie nach Lage und Größe der Räume richtet. Der Mietzins wird im Mietvertrag festgesetzt und ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn an die Hochschule Fulda zu zahlen.
- (2) Die für den Nutzungszeitraum anteiligen Betriebs- und Nebenkosten sowie Fremddienstleistungen (erforderliche Reinigungskosten und Personalkosten für die Veranstaltungsbetreuung) sind durch den festgesetzten Mietzins abgegolten.
- (3) GM kann den Mietzins im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.
Eine Kostenermäßigung von 50 % kann von GM für Veranstaltungen der Antragsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bei einer Raumgröße > 60 qm

gewährt werden. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.

§ 5 Mietvertrag

- (1) Über die Vermietung an Antragsberechtigte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 ist ein schriftlicher Mietvertrag zu schließen.
- (2) Für die entgeltfreie Überlassung an Antragsberechtigte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt eine schriftliche Genehmigung durch GM.

§ 6 Sondervereinbarungen zur Raumnutzung

Für Veranstaltungen von Organen der Studierendenschaft (AStA, Fachschaftsräte) gilt der Rahmenvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2020 in Kraft und ersetzt die Bedingungen für die Vergabe von Räumen der Hochschule Fulda vom 05.11.2007.

ANLAGE 1

Raum	Größe	Miete/Tag Nutzung bis 4 Std.*	Miete/Tag Nutzung ab 4 Std.*
Halle 8	509 qm	1.000,00 €	2.000,00 €
20.010	248 qm	500,00 €	1.000,00 €
10.001	197 qm	400,00 €	800,00 €
Veranstaltungssaal Fulda-Transfer	165 qm	350,00 €	700,00 €
großer Seminarraum Fulda-Transfer	72 qm	150,00 €	300,00 €
Kleiner Seminarraum Fulda-Transfer	30 qm	60,00 €	120,00 €
Weitere Seminarräume	3,00 € pro qm, unabhängig vom Nutzungszeitraum		
Medientechnikpauschale je angefangenen Tag und je Raum		50,00 €	

* die Auf- und Abbauzeiten zählen zur Nutzungszeit